

Synopse Kindergartenvertrag

Kindergartenvertrag aus dem Jahr 2007 nebst Änderungen	Kindergartenvertrag ab September 2016
<p style="text-align: center;">VERTRAG</p> <p style="text-align: center;">über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens Kirchstraße 6 in Tuningen</p> <p>Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 09. April 2003 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung vom 25.07.2003 wird</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p style="text-align: center;">der Evangelischen Kirchengemeinde Tuningen</p> <p style="text-align: center;">vertreten durch Pfarrer Andreas Heid</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">der bürgerlichen Gemeinde Tuningen</p> <p style="text-align: center;">vertreten durch den Herrn Bürgermeister Jürgen Roth</p> <p>folgender Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Evangelischen Kindergartens Kirchstraße 6 in 78609 Tuningen</p> <p>geschlossen:</p> <p>1 Vertragsgegenstand</p> <p>1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Kirchstraße 6 in Tuningen zwei Kindergartengruppen (Regelgruppen)</p> <p>1.2. Das Gebäude steht im Eigentum der Kirchengemeinde</p>	<p style="text-align: center;">VERTRAG</p> <p style="text-align: center;">über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens „Hegenest“, Kirchstraße 6 in 78609 Tuningen</p> <p>Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird</p> <p style="text-align: center;">z w i s c h e n</p> <p style="text-align: center;">der Evangelischen Kirchengemeinde Tuningen</p> <p style="text-align: center;">vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates vertreten durch Pfarrer Helmut Pipiorke</p> <p style="text-align: center;">u n d</p> <p style="text-align: center;">der bürgerlichen Gemeinde Tuningen</p> <p style="text-align: center;">vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Roth</p> <p>folgender Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Evangelischen Kindergartens „Hegenest“, Kirchstraße 6 in Tuningen</p> <p>geschlossen:</p> <p>1. Vertragsgegenstand</p> <p>1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Kirchstraße 6 in Tuningen 1 Kindergartengruppe gemäß Anlage 1a):</p> <p>1.2. Das Gebäude steht im Eigentum</p> <p style="margin-left: 40px;"><input checked="" type="checkbox"/> der Kirchengemeinde</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> der bürgerlichen Gemeinde</p>

Nachrichtliche Anmerkung

Die bürgerliche Gemeinde hat sich im Jahr 1972 mit einem Zuschuss von 50 % an den Bau- und Einrichtungskosten mit 81.295 € (159.000 DM) beteiligt. Außerdem sind in diesem Gebäude auch Gemeinde- und Jugendräume untergebracht. Die Kosten der Gemeinde- und Jugendräume wurden allein von der Kirchengemeinde getragen (siehe § 1 Abs. 2 des Kindergartenvertrags vom 31.07.1997).

Der von der bürgerlichen Gemeinde geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 2 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat (s. § 14 Abs. 4 des Kindergartenvertrags vom 31. Juli 1997).

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes (KGaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind

2 *Bedarfsplanung*

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.

<p>insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.</p> <p>2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.</p> <p>2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KGaG wird als Grundlage der Planung die nach der Betriebserlaubnis zulässige maximale Höchstbelegung der Gruppe angesetzt. Die Belegung der anderen Gruppe erfolgt dann im Auffüllverfahren, ausgehend von den Plätzen, die insgesamt vom Beginn des Kindergartenjahres bis zum Ende des Kalenderjahres angemeldet sind/werden. Die Besetzung mit Fachkräften der zweiten Gruppe richtet sich nach den dann durch Auffüllen noch verbleibenden Plätzen, die aufgrund der Obergrenze in der ersten Gruppe noch keinen Platz zugewiesen bekommen haben. Bei einer dann noch vorhandenen Mindestbesetzung von 15 und mehr Plätzen in der 2. Gruppe wird diese als volle Gruppe mit entsprechender Besetzung anerkannt. Bei Unterschreitung der vorher bezeichneten Platzzahl mit einer entsprechenden Besetzung von 1,0 Fachkräften. Stichtag für die Anmeldung des kommenden Kindergartenjahres ist hierfür der 31.03. eines jeden Jahres. Die bürgerliche Gemeinde hat sich für die entsprechende Entscheidung bis zum 31.05. eines jeden Jahres zu erklären. Unterschreitet die 2. Gruppe den Zähler 5, ist über den Fortbestand im Kindergarten-ausschuss zu beraten und diese gegebenenfalls zu schließen oder eine andere Betreuungsform zu vereinbaren.</p> <p>Wird die Mindestgruppengröße</p>	<p>2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.</p> <p>2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.</p> <p>2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:</p> <p>Wird die Mindestgruppengröße von 12 Kindern länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.</p> <p>Grundlage der Planung ist die nach der Betriebserlaubnis zulässige maximale Höchstbelegung (hier 25 Kinder). Stichtag für die Anmeldung des kommenden Kindergartenjahres ist der 31.03. eines jeden Jahres. Maßgeblich für die anzurechnenden Platzzahlen sind die in Tuninger wohnenden Kinder.</p> <p>2.6. Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergartengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.</p> <p>2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.</p>
---	--

<p>länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.</p>	
<p>3 Betrieb der Einrichtung</p>	<p>3 Betrieb der Einrichtung</p>
<p>3.1 Leistungen der Kirchengemeinde</p>	<p>3.1 Leistungen der Kirchengemeinde</p>
<p>3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.</p>	<p>3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.</p>
<p>3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.</p>	<p>3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.</p>
<p>3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.</p>	<p>3.2.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.</p>
<p>3.2 Geltung kirchlicher Regelungen</p>	<p>3.2 Geltung kirchlicher Regelungen</p>
<p>Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.</p>	<p>Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.</p>
<p>3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde</p>	<p>3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde</p>
<p>Entscheidungen der</p>	<p>Entscheidungen der</p>

<p>Kirchengemeinde über ... bedürfen der Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Kindergartengruppe, • die Festlegung der Öffnungszeiten¹ und Kindergartenferien und • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder* <p>* <i>Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Dabei ist das Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) zu beachten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.</i></p>	<p>Kirchengemeinde über ... bedürfen der Zustimmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt. • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe, • die Festlegung der Öffnungszeiten⁴ und Kindergartenferien und • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder⁵ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 <input checked="" type="checkbox"/> • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII • Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung
---	--

¹ Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

³ im Sinne des bisherigen Benehmens

⁴ Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

⁵ Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. . Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

<p>4 Finanzierung der Einrichtung</p> <p>4.1 Investitionsausgaben</p> <p>4.1.1 Definition der Investitionsausgaben</p> <p>Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, <i>wie z. B.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Baukosten inkl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes, • Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte, • die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar, • ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge <p>für das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.</p> <p>4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in</p>	<p>durch die bürgerliche Gemeinde.</p> <p>4 Finanzierung der Einrichtung</p> <p>4.1 Investitionsausgaben</p> <p>4.1.1 Definition der Investitionsausgaben</p> <p>Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, <i>wie z. B.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes, • Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte, • die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar, • ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge <p>für das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.</p> <p>4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Ge-meinde</p>
--	--

<p>Höhe von mindestens 80 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.</p> <p>Baumaßnahmen, die das gesamte Gebäude (Kindergarten und Gemeindehaus) in Dach und Fach betreffen, werden je zur Hälfte auf Kindergarten und Gemeindehaus aufgeteilt.</p> <p>Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.</p>	<p>einen Zuschuss in Höhe von mindestens 80 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.</p> <p>Baumaßnahmen, die das gesamte Gebäude (Kindergarten und Gemeindehaus) in Dach und Fach betreffen, werden je zur Hälfte auf Kindergarten und Gemeindehaus aufgeteilt.</p> <p>Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.</p> <p>Nachrichtliche Anmerkung: Die bürgerliche Gemeinde hat sich im Jahr 1972 mit einem Zuschuss von 50 % an den Bau- und Einrichtungskosten mit 81.295 € (159.000 DM) beteiligt. Außerdem sind in diesem Gebäude auch Gemeinde- und Jugendräume untergebracht. Die Kosten der Gemeinde- und Jugendräume wurden allein von der Kirchengemeinde getragen (siehe § 1 Abs. 2 des Kindergartenvertrages vom 31.07.1997).</p>
<p>4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen</p> <p>Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 3 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene</p>	<p>4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen</p> <p>Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 2 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurück-</p>

<p>Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.</p>	<p>zuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.</p>
<p>4.2 Betriebsausgaben</p> <p>Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.</p>	<p>4.2 Betriebsausgaben</p> <p>Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.</p>
<p>4.2.1 Personalausgaben</p> <p>Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans²) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.</p>	<p>4.2.1 Personalausgaben</p> <p>Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels⁶) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.</p> <p>Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.</p> <p>Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages.</p>
<p>4.2.2 Sachausgaben</p> <p>Hierzu gehören insbesondere</p>	<p>4.2.2 Sachausgaben</p> <p>Hierzu gehören insbesondere</p>

² vgl. Ziff. 3.3

⁶ vgl. Ziff. 3.3

<ul style="list-style-type: none"> • alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge), • die Ausgaben für <ul style="list-style-type: none"> - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes, - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis 500 € im Einzelfall bzw. bis 2.500 € pro Jahr, • Schönheitsreparaturen im Gebäude, • die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht, • folgende Ausgaben für den anteiligen Bereich Kindergarten <ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.), - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude, - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen (letzteres streichen, wenn bei der Festlegung der Finanzierung eine andere Entscheidung getroffen wird). 	<ul style="list-style-type: none"> • alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung) • die Ausgaben für <ul style="list-style-type: none"> - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes, - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr, • Schönheitsreparaturen im Gebäude, • die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht, • folgende Ausgaben, für den anteiligen Bereich Kindergarten <ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.), - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude, - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen (letzteres streichen, wenn bei der Festlegung der Finanzierung eine andere Entscheidung getroffen wird).
--	---

<p>4.2.3 Verwaltungskosten</p> <p>Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Personal- und Sachkosten für die Personalverantwortung, Rechnungsführung u.a.) werden mit einem Festbetrag je Gruppe von 2.000 € berücksichtigt:</p>	<p>4.2.3 Verwaltungskosten</p> <p>Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z.B. Personal- und Sachkosten für die Personalverantwortung, Rechnungsführung, zGast u.a.) werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Festbetrag je Gruppe mit 2.500 €</p>
<p>4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen</p> <p>Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.</p>	<p>4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen</p> <p>Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.</p>
<p>4.4 Elternbeiträge</p> <p>Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.</p> <p>*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“</p>	<p>4.4 Elternbeiträge</p> <p>Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.</p> <p>*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“</p>
<p>4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben</p> <p>Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen Gesamtzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 und 4 KGaG in Höhe von 81 % an den nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten</p>	<p>4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben</p> <p>Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen Gesamtzuschuss nach § 8 II S. 2 KiTaG in Höhe von 90 % an den nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben. Darin ist der</p>

<p>Betriebsausgaben.</p> <p>* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.</p> <p>4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben</p> <p>Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.</p> <p>4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung</p> <p>Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.</p>	<p>gesetzliche Mindestzuschuss enthalten.</p> <p>* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.</p> <p>Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.</p> <p>4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben</p> <p>Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.</p> <p>4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung</p> <p>Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.</p>
---	--

5

Kindergartenausschuss

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetzter Ausschuss gebildet.

Dieser Ausschuss tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr.

5.1. Aufgaben

5.1.1. Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3. sollen im Gemeinsamen Ausschuss beraten werden.

- Grundsatzfragen des Kindergarten Betriebs
- Der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan
- Die Jahresrechnung für den Kindergarten
- Die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern.

5.1.2. Über die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien entscheidet der Kindergartenausschuss. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

5.2. Zusammensetzung

Dem Kindergartenausschuss gehören an:

- Der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Kirchengemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats

5.

Kindergartenausschuss

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetzter Ausschuss gebildet.

Dieser tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr.

5.1 Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan und Personalschlüssel
- die Jahresrechnung für den Kindergarten
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

Über die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien entscheidet der Kindergartenausschuss. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

5.2 Zusammensetzung

Dem Kindergartenausschuss gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Kirchengemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

<p>5.3. Vorsitz</p> <p>Der Vorsitz des Kindertagenausschusses obliegt im jährlichen Wechsel (Kindertagenaaher) dem Pfarrer und dem Bürgermeister. Für die Dauer des 1. Kindertagenaahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages übernimmt Herr Pfarrer Heid den Vorsitz im Ausschuss. Im Falle der Stellvertretung übernimmt der vom Pfarrer bzw. Bürgermeister Beauftragte (siehe 5.2) den Vorsitz.</p>	<p>5.3 Vorsitz</p> <p>Der Vorsitz des Kindertagenausschusses obliegt im jährlichen Wechsel (Kindertagenaaher) dem Pfarrer und dem Bürgermeister. Für die Dauer des 1. Kindertagenaahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages übernimmt Herr Bürgermeister Roth (turnusgemäß des bisherigen Vertrages) den Vorsitz im Ausschuss. Im Falle der Stellvertretung übernimmt der vom Pfarrer bzw. Bürgermeisterbeauftragte den Vorsitz.</p>
<p>5.4. Beratende Mitglieder</p> <p>Zu den Sitzungen des Kindertagenausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertreter des Elternbeirats • Die Kindertagenaaherleiterin • Weitere sachkundige Personen 	<p>5.4 Beratende Mitglieder</p> <p>Zu den Sitzungen des Kindertagenausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertreter des Elternbeirats • die Kindertagenaaherleiterin • weitere sachkundige Personen.
<p>5.5. Status der Mitglieder</p> <p>Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.</p>	<p>5.5 Status der Mitglieder</p> <p>Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.</p>
<p>6. Vertragsdauer, sonstige Vertragsbestimmungen</p> <p>6.1 Der Vertrag tritt am 01. September 2007 in Kraft.</p> <p>6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindertagenaahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p> <p>Bei Schließung des kirchlichen Kindertagenaahrs oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der</p>	<p>6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen</p> <p>6.1 Der Vertrag tritt am 1. September 2016 in Kraft.</p> <p>6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindertagenaahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p> <p>Bei Schließung des kirchlichen Kindertagenaahrs oder einzelner</p>

<p>Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.</p> <p>6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.</p> <p>6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5 KGaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.</p> <p>7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart</p> <p>Tuningen, den 26.02.2007</p> <p>Unterschriften</p>	<p>Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.</p> <p>6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.</p> <p>6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.</p> <p>7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates in Stuttgart.</p> <p>Tuningen, den 10.06.2015</p> <p>Unterschriften</p>
---	--

**Anlage 1
zum Vertrag über den Betrieb und die
Förderung kirchlicher Kindergärten**

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl

Betriebsform

..... Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)

..... Altersgemischte Gruppe
Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)

1 Altersgemischte Gruppe VÖ (§
1 Abs. 3 KiTaG)^

Für 3 –

jährige bis Schuleintritt

..... Altersgemischte Gruppe
Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)

..... Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4
KiTaG)

..... Sonstige (genaue Bezeichnung)

**Anlage 2
zum Vertrag über den Betrieb und die
Förderung kirchlicher Kindergärten**

Einverständniserklärung

**Auskunft zu den betreuten Kindern in
Einrichtungen in der
Stadt/Gemeinde**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung Tübingen übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.